

Satzung des Vereins „Perspektiven für Familien e.V.“

Inhalt

§ 1 Vereinszweck	1
§ 2 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit.....	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge.....	2
§ 5 Vorstand.....	2
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Vereinszweck

(1) Der Verein setzt sich, getragen durch Gottes Liebe, für Menschen ein, die Unterstützung brauchen, um sich ganzheitlich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

(2) Davon ausgehend, schafft der Verein durch seine Mitglieder und Freunde Perspektiven für Menschen im Raum Chemnitz.

(3) Der Verein plant, fördert bzw. gestaltet Projekte, deren Rechtsträger er ist. Bei all diesem arbeitet der Verein satzungsgemäß und hat folgende Schwerpunkte:

1. Förderung der Menschen zur Entwicklung eines authentischen Lebensstiles auf Grundlage der Bibel.
2. Förderung der Menschen durch Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangebote u. a. durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.
3. Förderung der Menschen durch sozialpädagogische Maßnahmen und Methoden, die der Weiterentwicklung ihrer Perspektiven dienen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines Vertrages und die Erstattung von Aufwendungen, die im Auftrag und im Interesse des Vereins entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „Perspektiven für Familien e.V.“. Sitz ist Chemnitz. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer VR 753 eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Der Eintritt erfolgt durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist das Bekenntnis zu einem authentischen Lebensstil auf der Grundlage der Bibel. Diese Voraussetzung gilt namentlich hinsichtlich ihrer Organe auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen.

(3) Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, wenn über Entscheidungen abgestimmt wird, die eine Interessenkollision zwischen Vereinsmitgliedschaft und ihrem Anstellungsverhältnis hervorrufen können. Dies ist insbesondere bei Vorstandswahlen, dem Beschluss über Budgetpläne, der Aufnahme neuer Projekte in den Verein u. ä. der Fall.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand vor der jeweiligen Abstimmung, ob die in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Die Mitgliedschaft wird mindestens für ein Jahr geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Jahresschluss in Schriftform zum Jahresende gekündigt wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Tod o. Ausschluss erfolgen. Eine Mitgliedschaft auf Probe ist möglich.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung kann Fördermitgliedschaften vorsehen. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach- und Wiederwahl sind zulässig.

Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung den Vorstand abberufen. Hierzu entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit müssen gegeben sein. Bei Rücktritt oder bei Abberufung bleibt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied kommissarisch bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorsitzende wird durch den Schatzmeister vertreten. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.

(3) Der Vorstand kann Beisitzer mit oder ohne eigenen Geschäftsbereich, mit beratender oder mit beschließender Stimme, auch für bestimmte Zeiten, berufen oder abberufen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten allein.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens der Schatzmeister oder der Schriftführer anwesend oder durch Datenfernübertragung miteinander verbunden sind.

(6) Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Wenn 25% der Mitglieder die Einberufung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen, so muss der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja - Stimmen, für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

Wahl des Vorstandes,

Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Überwachung der Einhaltung der Satzung

Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

sowie über Vorlagen des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes für seine Arbeit

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei den Mitgliederversammlungen werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Rechnungsprüfers verlangen. Tut sie dies nicht, bestimmt der Vorstand diese.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach dem Eingang der Änderungsbestätigung durch das Registergericht in Kraft.

(2) Ist die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 1) nachhaltig und ernsthaft gefährdet, so kann die Vollversammlung den Verein auflösen. Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit sind Voraussetzung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder zur Auflösung. Folge ist die ordnungsgemäße Abwicklung (Liquidation) des Vereins. Sollte sich nach Abzug aller Kosten (z.B. der Liquidation) und Verbindlichkeiten ein Restvermögen ergeben, so fällt dieses an den Begünstigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Jumpers – Jugend mit Perspektive e.V.

Im Feldhof 7

34260 Kaufungen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ergänzendes zur Satzung regelt die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung, die keine Bestandteile der Satzung sind. Im Übrigen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Chemnitz, 03.05.2017